

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2005/9/7 2004/12/0212**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2005

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
22/02 Zivilprozessordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §10 Abs1;  
AVG §10 Abs2;  
AVG §37;  
AVG §45 Abs3;  
BDG 1979 §14 Abs1 idF 1995/820;  
BDG 1979 §14 Abs3;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;  
VwRallg;  
ZPO §30 Abs2;  
ZustG §2 Z1 idF 2004/I/010;  
ZustG §7 Abs1 idF 2004/I/010;  
ZustG §7 Abs2 idF 2004/I/010;

## Rechtssatz

Die entsprechend der Zustellverfügung erfolgende Zustellung an eine Person, die zu Unrecht als Zustellungsbevollmächtigter der Partei angesehen wird, vermag gegenüber der Partei keine Rechtswirkungen zu entfalten; dies selbst im Falle des tatsächlichen Zukommens an die Partei, weil kein Fall des § 7 ZustG vorliegt (vgl. E 24. März 1997, Zl. 96/19/3054, dessen Aussagen auch für die Rechtslage nach Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 10/2004 Gültigkeit besitzen, weil (auch) nach § 7 Abs. 1 ZustG in dieser Fassung die Heilung eines Zustellmangels darin liegt, dass das Schriftstück in die Verfügungsgewalt des "Empfängers", welcher aus dem Grunde des § 2 Z. 1 ZustG die in der Zustellverfügung bezeichnete Person ist, gelangt. War demgegenüber schon eine falsche Person in der Zustellverfügung als Empfänger bezeichnet, so liegt nach wie vor kein Fall des § 7 ZustG vor). (Hier infolge Wirkungslosigkeit der Zustellung von Unterlagen Verletzung des Parteiengehörs.)

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang RechtsmittelVerfahrensbestimmungen BerufungsbehördeVertretungsbefugnis  
Inhalt Umfang ZustellungVertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter ZurechnungParteiengehör  
Erhebungen ErmittlungsverfahrenProzeßvollmachtBesondere Rechtsgebiete DienstrechtIndividuelle Normen und  
Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1Parteiengehör Verletzung des  
Parteiengehörs Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120212.X03

## Im RIS seit

30.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

25.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)